

Satzung der Grünen Jugend Goch

Präambel

Die Grüne Jugend Goch sieht sich als Organisation zur Vernetzung und Vertretung der jungen Grünen und grün-nahen Jugendlichen. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern Ökologie, Frieden, Gleichberechtigung von Frau und Mann, Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität, Basisdemokratie, Antifaschismus und Antirassismus orientiert. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der Grünen Jugend Goch.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Die Grüne Jugend Goch ist Teilorganisation von Bündnis 90/Die Grünen Ortsverband Goch.

(2) Die Grüne Jugend Goch ist Vertretung der Jugend gegenüber der Partei und vertritt auch die grün-alternative Jugend gegenüber der Öffentlichkeit. Die Kurzbezeichnung lautet Grüne Jugend Goch (GJG). Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt auf dem Einzugsbereich der Stadt Goch. Sie hat ihren Sitz in Goch.

§ 2 Aufgaben

Die GJG stellt sich folgende Aufgaben:

1. Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit
2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen außerhalb von Bündnis 90/Die Grünen
3. Bündnisarbeit und Kooperation mit anderen politischen Jugendorganisationen
4. Vertretung der Ziele und Grundsätze der GJG innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/Die Grünen entsprechend den geltenden Beschlüssen

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der GJG kann jede natürliche Person ab 14 Jahren bis zum vollendeten 28. Lebensjahr werden, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der GJG bekennt.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen Organisation außer allen Organisationen, die zu Bündnis 90/Die Grünen zählen, ist ausgeschlossen.

(3) Der Beitritt erfolgt durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen sowie alle Ämter der GJG zu bekleiden.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 30. Lebensjahres oder durch Ausschluss oder Tod.

(6) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(7) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

(8) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei grober Verletzung der satzungsgemäßen Bestimmungen.

§ 4 Gliederung und Aufbau

(1) Die GJG setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.

(2) Organe der Grünen Jugend Goch sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die MV ist das höchste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Goch. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Ortsvorstand schriftlich unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Eine MV muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangt. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.

(2) Die MV

- a) bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische Arbeit der GJG,
- b) nimmt Berichte entgegen,
- c) beschließt über eingebrachte Anträge,
- d) wählt den Vorstand in geheimer Wahl und entlastet ihn,
- e) wählt zwei RechnungsprüferInnen,
- f) beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen,
- g) wählt eine Delegierte oder einen Delegierten für den Vorstand der Mutterpartei Bündnis 90/Die Grünen Ortsverband Goch für ein Jahr, bei der die GJG ein Recht auf einen ständigen Beisitzerposten besitzt,
- h) berät und beschließt den Haushalt,
- i) nimmt den Kassenbericht entgegen.

(3) Anträge sollen mindestens eine Woche vor der MV eingereicht werden, satzungsändernde Anträge müssen mindestens 20 Tage vor der MV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss sie mit der Einladung verschicken.

(4) Beschlüsse der MV sind schriftlich niederzulegen.

§ 6 Vorstand

(1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er vertritt die GJG nach außen gem. § 26 II BGB und vor der Partei Bündnis 90/Die Grünen.

(2) Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei SprecherInnen und der/dem SchatzmeisterIn zusammen.

(4) Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

(5) Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich einen politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten Finanzbericht vorlegen.

(6) Der Vorstand ist quotiert zu besetzen, d.h. mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen Frauen sein. Wenn ein Frauenplatz nicht durch eine Frau besetzt werden kann, entscheiden die anwesenden weiblichen Mitglieder, ob der Frauenplatz auch durch einen Mann besetzt werden kann.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

(1) Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, auf Antrag eines Mitgliedes können diese jedoch geheim durchgeführt werden. Wahlen sind immer geheim durchzuführen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(4) Die Sitzungen aller Organe der GJG sind öffentlich, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden die Nichtöffentlichkeit beschließt.

§ 8 Auflösung

(1) Die Auflösung der GJG kann nur durch eine eigens dafür einberufene MV mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Das Restvermögen fällt, sofern die Kreismitgliederversammlung nichts anderes beschließt, an Bündnis 90/Die Grünen Kreis Kleve, mit der Auflage, es für die Förderung der Jugend in der Partei zu verwenden.